

I. Informationspflichten und Vertragsbedingungen gem. § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)

Der Geschäftsbeziehung zwischen der card complete Service Bank AG (kurz „card complete“) und dem Karteninhaber werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der card complete Service Bank AG“ (Fassung Jänner 2016) (kurz „AGB“) zu Grunde gelegt.

Informationen und Vertragsbedingungen:

1. über den Zahlungsdienstleister

- 1.1. Name und Anschrift:
card complete Service Bank AG; Lassallestraße 3, 1020 Wien; Postanschrift: Postfach 147; 1011 Wien
Tel: +43(0)1711 11-380 / Fax: +43(0)1711 11-399; E-Mail: office@cardcomplete.com
- 1.2. Registrierungen:
Firmenbuchnummer: 84.409g; Registergericht: Handelsgericht Wien
UID: ATU 36787802 / DVR: 0462501
- 1.3. Zuständige Aufsichtsbehörde:
Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. über die Nutzung des Zahlungsdienstes

- 2.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
- 2.2. Der Zahlungsauftrag gilt als eingegangen, sobald card complete von der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird (Buchungsdatum).
- 2.3. Für die maximale Ausführungsfrist eines Zahlungsauftrages in Euro oder einer anderen Währung eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWG) stellt card complete ab 1.1.2012 sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.
- 2.4. Als Geschäftstag gilt jener Tag, an dem card complete geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Keine Geschäftstage sind Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Eine Entgegennahme von Zahlungsaufträgen hingegen ist jederzeit möglich.
- 2.5. Für die ordnungsgemäße Ausführung einer Einzahlung auf das dem Kartenvertrag zugrunde liegende Kartenkonto wird ein Kundenidentifikator nach Maßgabe von Punkt 7.8. der AGB vereinbart.

3. über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

- 3.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

4. über die Kommunikation

- 4.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
- 4.2. Der Kartenvertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt die Kommunikation grundsätzlich in deutscher Sprache.
- 4.3. Der Karteninhaber kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kartenvertrages die Vorlage dieser Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder elektronischer Form verlangen. Bei häufigerer Anforderung und Bereitstellung der Informationen und Vertragsbedingungen können die dafür tatsächlich anfallenden Kosten (z.B. Portospesen) weiterverrechnet werden.

5. über Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- 5.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
- 5.2. Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendungen oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, card complete anzuzeigen. Dies hat telefonisch unter +43(0)1 711 11-770 oder mittels Fax unter +43(0)1 711 11-559 zu erfolgen.

6. über Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages

- 6.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

7. über den Rechtsbehelf

- 7.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.
- 7.2. Der Karteninhaber hat das Recht, gem. § 13 AVG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Anzeige einzubringen und die Möglichkeit, seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstrasse 63, 1045 Wien (www.bankenschlichtung.at) eingerichtet. An diese außergerichtliche FIN-NET Schlichtungsstelle können sich auch Kunden der card complete schriftlich oder elektronisch (office@bankenschlichtung.at) wenden.

II. Informationen gem. §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG)

Information über die Finanzdienstleistung:

Alle Entgelte und Beträge, die card complete für den Karteninhaber in Erfüllung des Kartenvertrages aufzuwenden hatte, sind durch den Karteninhaber gemäß Punkt 7. der AGB zu begleichen, wobei die Abrechnung in der Regel monatlich erfolgt. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selber zu tragen.

Information über den Fernabsatzvertrag:

Sie haben gemäß § 8 FernFinG das Recht, vom abgeschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den Karteninhaber gilt. Der Vertragsrücktritt ist gegenüber card complete Service Bank AG, Postfach 147, 1011 Wien ausdrücklich zu erklären.

Wenn bereits innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages gem. § 8 Abs. 5 FernFinG begonnen wird, ist card complete Service Bank AG berechtigt, für Leistungen, die vor Ablauf der Ihnen zustehenden Rücktrittsfrist bereits erbracht wurden, die Aufwandsätze und die vereinbarten Entgelte zu verrechnen.

Es gilt österreichisches Recht.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der card complete Service Bank AG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der card complete Service Bank AG (card complete) und dem Inhaber einer von card complete ausgegebenen VISA oder MasterCard Kreditkarte (Karte).

1. Vertragsabschluss

card complete ist berechtigt, den Kartenauftrag des Kartenauftraggebers anzunehmen oder abzulehnen. Der Kartenvertrag kommt mit Zustellung der Karte an den Kartenauftraggeber zustande. Der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber erklären ausdrücklich, dass sie im Sinne des § 40 (2) BWG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln und verpflichten sich, diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Die Karte verbleibt im Eigentum der card complete. Getrennt von der Karte erhält der Karteninhaber (KI), jeweils nur ihm bekannt gegeben, eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN), die gemäß Punkt 17.6. änderbar ist, sowie einen Registrierungs-Code für die Teilnahme an speziellen Sicherheitssystemen, die dem KI Zahlungen und diverse Serviceleistungen (z.B. Umsatzabfrage) in verschlüsselten elektronischen Datenetzen ermöglichen. Diese Systeme sind insbesondere Verified by Visa (VbV)/MasterCard SecureCode (MSCS).

2. Verwendung der Karte

- 2.1. Der KI ist berechtigt, innerhalb des eingeräumten Kartenlimits und Verwendungsmöglichkeit der Karte bei Akzeptanzstellen:
 - 2.1.1. branchenübliche Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen) unter physischer Vorlage der Karte (das ist die unmittelbare technische Übertragung von Kartendaten) je nach technischer Einrichtung und Ausstattung der Karte (z.B. Einstecken in ein Lesegerät) in Anspruch zu nehmen;
 - 2.1.2. branchenübliche Leistungen ohne physische Vorlage der Karte durch Bekanntgabe der Kartendaten in Anspruch zu nehmen, wenn das Rechtsgeschäft unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie z.B. Telefon, Telefax, e-commerce geschlossen wird (Fernabsatz);
 - 2.1.3. Bargeld unter physischer Vorlage der Karte zu beheben, wobei sich die tägliche und/oder wöchentliche Höchstgrenze der Behebung am Bargeld-Automaten nach den technischen Gegebenheiten des jeweiligen Bargeld-Automaten und/oder den mit card complete vereinbarten Limits richtet. Bargeldbehebungen sind bei Bargeld-Automaten durch Eingabe der PIN oder bei speziell gekennzeichneten Akzeptanzstellen durch Unterzeichnung eines Beleges möglich. Das Kartenlimit ist der Betrag bis zu dessen Höhe card complete der Verwendung der Karte zu einem Kartenkonto ausgegebenen Karte/n im Sinne des Punkt 2.1. zustimmt. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt sich die Höhe des Kartenlimits nach dem vom KI gewählten Kartenprodukt.
- 2.2. Zur Überprüfung der Identität des KI sind Akzeptanzstellen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.
- 2.3. Leistungen aus Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, dürfen mit der Karte nicht in Anspruch genommen werden.

3. Zahlungsanweisung des Karteninhabers

- 3.1. Der KI hat vor der Zahlung mit der Karte den Rechnungsbetrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Ist eine Unterschrift erforderlich, hat der KI den Beleg gleichartig wie auf der Kartentrückseite und dem Kartenauftrag zu unterfertigen.
- 3.2. Der KI weist durch Bekanntgabe der Kartendaten oder Vorlage der Karte und sofern erforderlich nach einer Verifizierung durch Eingabe des Passwortes bei einer VbV/MCSC Transaktion, Unterfertigung eines Beleges oder Eingabe der PIN card complete unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an die jeweilige Akzeptanzstelle zu bezahlen. Diese Anweisung nimmt card complete bereits jetzt an.

4. Einwendungen aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft

- 4.1. Der KI verpflichtet sich, etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrundeliegende Rechtsgeschäft mit der jeweiligen Akzeptanzstelle betreffen (z.B. Mängelrüge), direkt mit dieser zu regeln. Davon unberührt bleibt – unbeschadet des Rechtes gemäß Punkt 7.11. – die Verpflichtung des KI, mit der Karte bezogene Leistungen zu bezahlen.
- 4.2. Hat der KI eine Zahlungsanweisung erteilt, die keinen bestimmten Betrag umfasst, und übersteigt der Zahlungsbetrag jenen Betrag, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen dieser AGB und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles (z.B. bei behördlichen Strafverfügungen, beim Ersatz der Kosten für Tankfüllungen, bei den Stornokosten für Reservierungen) vernünftigerweise hätte erwarten können, so kann der KI binnen acht Wochen ab Zustellung der Monatsrechnung von card complete die Erstattung des vollständigen Betrages begehren. Der KI hat die Sachumstände für das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen. card complete wird binnen zehn Geschäftstagen entweder den vollständigen Zahlungsbetrag erstatten oder die Gründe für die Ablehnung mitteilen.
- 4.3. Punkt 4.2. gilt nicht für Kartenverträge, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geschlossen wurden.

5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

- 5.1. Unverzüglich nach Erhalt der Karte hat der KI seine Unterschrift auf der Karte an der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen.
- 5.2. Der KI darf die Karte ausschließlich höchstpersönlich nutzen.
- 5.3. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des KI, die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind card complete umgehend bekannt zu geben.
- 5.4. Die Zusendung, mit welcher die PIN und/oder der Registrierungs-Code dem KI übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen, die PIN zu Kenntnis zu nehmen, der Registrierungs-Code, sofern sich der KI gemäß Punkt 17. für die Teilnahme an VbV/MCSC entscheidet, umgehend für eine Registrierung im Internet zu verwenden, und anschließend zu vernichten.
- 5.5. Die ausschließlich dem KI bekannt gegebene PIN bzw. die gemäß Punkt 17.6. geänderte PIN und der Registrierungs-Code sowie die gemäß Punkt 17.7. gewählten Passwörter dürfen niemandem zur Kenntnis gebracht werden, auch nicht den Mitarbeitern der card complete. Der KI ist zur strengsten Geheimhaltung von PIN, Registrierungs-Code und Passwörter verpflichtet und hat darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden. Er darf deren Erlangung durch Dritte insbesondere nicht durch Weitergabe, Notieren auf der Karte, gemeinsamer Verwahrung mit der Karte oder gleichartige auf eigenen Willensentschluss des KI beruhende Handlungen ermöglichen.
- 5.6. Der KI ist zur sicheren Verwahrung seiner Karte verpflichtet und hat sich in angemessenen Abständen vom Fortbesitz der Karte zu überzeugen. Die Zurücklassung der Karte in einem nicht in Betrieb stehenden Fahrzeug, in Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen sich unbefugte Dritte ohne erheblichen Aufwand Zugang verschaffen können, stellt beispielsweise keine sichere Verwahrung dar.
- 5.7. Wird die Karte verloren oder gestohlen oder stellt der KI missbräuchliche Verwendungen mit der Karte fest, so hat er dies unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich unterfertigt card complete zu melden. Der KI hat bei fernmündlicher Benachrichtigung seine Identität und Berechtigung durch die Angabe personenbezogener Daten glaubhaft zu machen. Verlust oder Diebstahl sind überdies sofort den örtlichen Behörden anzuzeigen. Wird die als abhanden gekommen gemeldete Karte später wieder gefunden, ist sie unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) card complete zurückzugeben und darf nicht weiter verwendet werden.

6. Haftung des Karteninhabers

- 6.1. Bis zum Einlangen der Sperrmeldung des KI bei card complete (bei von card complete früher veranlasster Kartensperre bis zu dieser) haftet der KI unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens der card complete für missbräuchliche Verfügungen mit der Karte durch Dritte:
 - 6.1.1. bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.–,
 - 6.1.2. bei grob fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten höchstens bis zur Höhe des tatsächlich verursachten Schadens.
- 6.2. Bei vorsätzlicher Verletzung der Sorgfaltspflichten durch den KI oder betrügerischer Mitwirkung an missbräuchlichen Verfügungen haftet der KI unabhängig von einem Mitverschulden der card complete zur Gänze für den entstandenen Schaden.
- 6.3. Ab dem Einlangen der Sperrmeldung bei card complete (bei von card complete früher veranlasster Kartensperre ab diesem) wird der KI von jeglicher Haftung befreit, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht zu dem Missbrauchsfall beigetragen.

7. Abrechnung (Monatsrechnung)

- 7.1. Der Hauptkarteninhaber erhält von card complete bei jeder Buchung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Abrechnung (Monatsrechnung) in Euro, welche zumindest eine Referenz der jeweiligen Anlastung, das Datum der Anlastung sowie gegebenenfalls Entgelte, Gebühren, Zinsen (Punkt 9.), Angaben zu Fremdwährungstransaktionen (Punkt 8.) und Kostenersatz Monatsrechnung (Punkt 7.1.) enthält.
 - 7.1.1. Der Kartenauftraggeber für die Hauptkarte kann am Kartenauftrag für die Übermittlung der Monatsrechnung zwischen der postalischen Zusendung und der Übermittlung per E-Mail wählen. Sofern der Kartenauftraggeber am Kartenauftrag seine E-Mail-Adresse angegeben hat und sich nicht gesondert für die postalische Zusendung der Monatsrechnung entschieden hat, erfolgt die Übermittlung der Monatsrechnung per E-Mail. Sofern der Kartenauftraggeber am Kartenauftrag eine postalische Zusendung der Monatsrechnung beauftragt, stellt card complete für die postalische Zusendung einen Kostenersatz (Punkt 20.) in Rechnung. Dieser Kostenersatz wird nicht in Rechnung gestellt, wenn der Kartenauftraggeber angibt, über keine entsprechenden Einrichtungen zu verfügen, um die Monatsrechnung per E-Mail zu erhalten
 - 7.1.2. Der KI kann die Übermittlungsart für den Erhalt der Monatsrechnung jederzeit ändern. Nach Einlangen des Änderungswunsches wird binnen 1 Woche die Zusendung der Monatsrechnung auf die jeweils andere Übermittlungsart an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift/E-Mailadresse umgestellt. Sofern der KI die Übermittlungsart auf eine postalische Zusendung der Monatsrechnung ändert, stellt card complete für die postalische Zusendung einen Kostenersatz (Punkt 20.) in Rechnung. Dieser Kostenersatz wird nicht in Rechnung gestellt, wenn der KI angibt, über keine entsprechenden Einrichtungen zu verfügen, um die Monatsrechnung per E-Mail zu erhalten
 - 7.1.3. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB bestehendem Kartenvertrag kommt die jeweils bisher vereinbarte Übermittlungsart zur Anwendung. Ist dies die postalische Zusendung, so stellt card complete – frühestens nach ungeändertem Verstreichen der Widerspruchsfrist – für diese einen Kostenersatz (Punkt 20.) in Rechnung. Die Verrechnung dieses Kostenersatzes gilt nach Inkrafttreten dieser AGB als genehmigt, wenn der KI bis dahin weder die Übermittlung der Monatsrechnung per E-Mail beauftragt noch bekannt gegeben hat über keine entsprechenden Einrichtungen zu verfügen, um die Monatsrechnung per E-Mail zu erhalten oder gemäß Punkt 18. widerspricht.
- 7.1.4. card complete behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zusendung der Monatsrechnung auf postalischem Weg ohne Verrechnung eines Kostenersatzes (Punkt 20.) an die der card complete zuletzt bekannt gegebene Anschrift vorzunehmen.
- 7.2. Der KI anerkennt die Richtigkeit der Monatsrechnung dem Datum und der Höhe nach, sofern er nicht unverzüglich, jedoch längstens binnen 30 Tagen/bei Zahlungen ausweichend ohne bestimmten Betrag (Punkt 4.2.) binnen acht Wochen/bei Transaktionen, denen keine oder eine abweichende Zahlungsanweisung zugrunde liegt (Punkt 7.3.) längstens binnen 13 Monaten nach Zustellung schriftlich unterfertigt oder durch andere von card complete zugelassene Verfahren, die den KI verifizieren, widerspricht. card complete wird den KI in der Monatsrechnung auf die 30-tägige/8-wöchige/13-monatige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 7.3. Liegt einer Transaktion keine oder eine davon abweichende Zahlungsanweisung des KI zugrunde, kann der KI die Berichtigung einer Anlastung nur dann erwirken, wenn er card complete unverzüglich nach deren Feststellung, jedoch spätestens 13 Monate nach Zustellung der Monatsrechnung hiervon unterrichtet hat. Diese Frist gilt nicht, wenn card complete dem KI die Informationen gemäß Punkt 7.1. zu der jeweiligen Anlastung nicht zugänglich gemacht oder mitgeteilt hat.
- 7.4. Bei Kartenverträgen, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG geschlossen wurden, verkürzt sich die vorstehend genannte Frist auf drei Monate.
- 7.5. Der KI hat den gesamten offenen Betrag jeweils innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen Frist, die sich nach dem vom KI gewählten Kartenprodukt richtet, zu begleichen.
- 7.6. Der KI kann die Zahlung von zumindest einem Zehntel des jeweils offenen Rechnungsbetrages anbieten. card complete behält sich das Recht vor, eine solche Überschreitung des Kartenkontos (Sollsaldo) durch den KI ohne gesonderte Erklärung zuzulassen. card complete ist nicht verpflichtet, eine Überschreitung zuzulassen. Bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat informiert card complete den KI in der Monatsrechnung über das Vorliegen einer Überschreitung, den Betrag, den Sollzinssatz gemäß Punkt 9.2. und allfällige Verzugszinsen gemäß Punkt 9.3.
- 7.7. In beiden Fällen (Punkt 7.5. und Punkt 7.6.) hat der KI durch fristgerechte Zahlung des entsprechenden Betrages dafür Sorge zu tragen, dass dieser spätestens am letzten Tag der in der Monatsrechnung angegebenen Frist bei card complete eingelangt ist. Sofern ein Lastschriftzeug erteilt wurde, erfolgt bei der SEPA-Lastschrift die jeweilige Vorabankündi-

- gung (Pre-Notification) über den Einzug in der Monatsrechnung, mit einer Frist von mindestens 2 Tagen vor dem Einzug. Der Einzug erfolgt zum in der jeweiligen Monatsrechnung angegebenen Termin.
- 7.8. Als Kundenidentifikator wird bei Einzahlungen auf das dem Kartenvertrag zugrunde liegende Kartenkonto (z.B. zur Begleichung der Monatsrechnung) die International Bank Account Number (IBAN) des Zahlungsempfängers und der Business Identifier Code (BIC) der card complete vereinbart. Ab dem 1.2.2014 wird für Inlandszahlungen (innerhalb Österreich) und ab dem 1.2.2016 wird für grenzüberschreitende Zahlungen (innerhalb der Europäischen Union) als Kundenidentifikator die IBAN des Zahlungsempfängers vereinbart. Der Kundenidentifikator wird dem KI in jeder Monatsrechnung bekanntgegeben. **Über den Kundenidentifikator hinausgehende zusätzliche Angaben zum Zahlungsempfänger bei Einzahlungen auf das dem Kartenvertrag zugrunde liegende Kartenkonto dienen lediglich zu Dokumentationszwecken und werden bei Durchführung des Zahlungsvorganges nicht zur Ermittlung des Zahlungsempfängers herangezogen.**
- 7.9. Stillschweigend akzeptierte Überschreitungen sind fällige Forderungen. card complete ist berechtigt, eine gewählte Überschreitung des Kartenkontos (Sollsaldo) gemäß Punkt 7.6. einseitig schriftlich mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn sich die Bonität des KI derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung der sich aus dem Kartenvertrag ergebenden Zahlungspflichten erheblich gefährdet erscheint.
- 7.10. Wird der Kartenvertrag durch card complete aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst, so hat der KI den offenen Saldo innerhalb der in der Auflösungserklärung genannten und angemessen zu setzenden Frist abzudecken.
- 7.11. Das Recht des KI, die in der Monatsrechnung ausgewiesene Forderung im Fall der Zahlungsunfähigkeit von card complete oder bei Gegenforderungen, welche in einem rechtlichen Zusammenhang mit der in der Monatsrechnung ausgewiesenen Verbindlichkeit stehen, gerichtlich festgestellt oder von card complete anerkannt wurden, durch Aufrechnung aufzuheben, wird nicht eingeschränkt.
- 8. Umrechnung von Fremdwährungen**
Zahlungsanweisungen des KI in Fremdwährungen werden zu einem von card complete gebildeten und auf der Website www.cardcomplete.com veröffentlichten Kurs in Euro umgerechnet. Der Tag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem card complete mit der Forderung der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Geschäftstag eingelangt. Dieses Datum (Buchungsdatum) wird dem KI in der Monatsrechnung bekannt gegeben.
- 9. Entgelte, Gebühren und Zinsen gemäß Punkt 20.**
- 9.1. Der KI hat card complete für die Bereitstellung der Karte eine Gebühr zu bezahlen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte, die ausdrücklich vom Karteninhaber gewünscht und weder auf Grund eines durch card complete zurechenbaren Kartendefekts noch wegen Ablauf der Gültigkeit der Karte (Punkt 11.) erfolgt, wird eine Ersatzkartengebühr verrechnet. Für die Versendung der Karte an eine Adresse außerhalb Österreichs wird ein Versandentgelt verrechnet. Bei Kartentransaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort der Akzeptanzstelle außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungs-transaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union gelangt ein Bearbeitungsentgelt zur Verrechnung. Bei jeder Barbehebung wird ein Barbehebungsentgelt verrechnet.
- 9.2. Im Fall eines stillschweigend akzeptiert überschrittenen Betrages gemäß Punkt 7.6. ist card complete berechtigt, Soll-zinsen in Rechnung zu stellen. Die Verzinsung beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in der jeweiligen Monatsrechnung angegebenen Frist (Punkt 7.7.) folgt. Die anlaufenden Zinsen werden jeweils im letzten Monat eines Kalenderquartals für einen Berechnungszeitraum, der jeweils ein Tag nach dem Datum der Monatsrechnung des letzten Monats des vorangegangenen Kalenderquartals beginnt und mit dem Datum der Monatsrechnung des letzten Monats des nachfolgenden Kalenderquartals endet, tagweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen des KI werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht.
- 9.3. Bei Fälligkeitstellung des ausstehenden Saldos wegen Zahlungsverzugs oder nicht von card complete stillschweigend akzeptierten Überschreitungen gemäß Punkt 7.6. ist card complete berechtigt, dem KI einen Verzugszinssatz in Höhe von 16,5% p.a. in Rechnung zu stellen.
- 9.4. Hat der KI zur Zahlung des jeweils in der Monatsrechnung als fällig ausgewiesenen Betrages die Ermächtigung zum Einzug von einem Girokonto erteilt, so ist für eine ausreichende Deckung desselben Sorge zu tragen, andernfalls der KI card complete Rücklastschriftspesen zu zahlen hat. Auf Wunsch des KI stellt card complete Duplikate über Transaktionen oder Monatsrechnungen vergangener Perioden gegen ein Entgelt zur Verfügung, sofern diese nicht im Zuge einer berechtigten Reklamation des KI notwendig waren. Gerät der KI mit der Begleichung der Monatsrechnung in Verzug, ist card complete berechtigt, die zu zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten in Rechnung zu stellen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 10. Haftung der card complete**
- 10.1. Liegt einer Transaktion keine Zahlungsanweisung des KI zugrunde, so hat card complete dem KI den angelasteten Betrag unverzüglich zu erstatten und gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte bzw. bei bereits bezahlter Monatsrechnung gegebenenfalls den bezahlten Betrag zu vergüten. Darüber hinaus gehende Ansprüche des KI bleiben gewahrt.
- 10.2. Ist die Verwendung der Karte aufgrund einer Weigerung der Akzeptanzstelle oder einer Störung bei einer Akzeptanzstelle nicht oder nur eingeschränkt möglich, haftet card complete für dadurch entstandene Schäden nur, wenn eine Nichtakzeptanz oder eine derartige Störung durch ein Fehlverhalten von card complete verursacht und nicht durch eine Sorgfaltspflichtverletzung des KI ermöglicht wurde.
- 10.3. In Fällen von card complete leicht fahrlässig verursachten Schäden ist ihre Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten beschränkt. In Fällen von card complete grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sowie hinsichtlich Personenschäden findet keine Haftungsbeschränkung statt.
- 10.4. Der KI trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Monatsrechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.
- 11. Gültigkeit der Karte**
- 11.1. Die Gültigkeit der Karte endet mit Ablauf des auf der Karte angegebenen Monats in dem auf der Karte angegebenen Jahr. Die Verwendung einer ungültigen Karte ist unzulässig, berührt jedoch nicht die Verpflichtung des KI, mit dieser bezogene Leistungen zu bezahlen.
- 11.2. card complete wird rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Karte eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsdauer ausstellen.
- 12. Vertragsdauer, Kündigung**
- 12.1. Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch den KI jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich unterfertigt oder durch Rücksendung der Karte erfolgen. Dem KI wird empfohlen, die Karte vor Zusendung an card complete zu entwerfen (z.B. Zerschneiden). card complete ist berechtigt, den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Das Recht der Vertragsparteien zu einer sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 12.2. Ist eine Karte über das Vertragsende hinaus gültig, so hat der KI die jeweilige Karte binnen zwei Wochen nach Vertragsbeendigung an card complete zurückzustellen oder die Vernichtung der jeweiligen Karte schriftlich unterfertigt zu bestätigen. Unterlässt dies der KI schuldhaft, ist card complete berechtigt, die Kosten einer Kartensperre (Punkt 20.) in Rechnung zu stellen und/oder die Karte einzuziehen.
- 12.3. card complete wird bei Kündigung des Kartenvertrages dem KI die im Voraus bezahlte Kartengebühr anteilig zurück erstatten. Die Rückerstattung gilt nicht für Kartenverträge, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG geschlossen wurden.
- 12.4. Ab Wirksamkeit der Kündigung ist jede weitere Verwendung der Karte untersagt.
- 13. Kartensperre**
- 13.1. card complete ist zur Sperre der Karte verpflichtet, wenn der KI eine Sperre verlangt.
- 13.2. card complete ist zur Sperre der Karte berechtigt, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.
- 13.3. Die Nummern gesperrter Karten werden den Akzeptanzstellen bekannt gegeben. Diese sind berechtigt, gesperrte Karten einzuziehen.
- 13.4. card complete wird den KI – soweit zulässig – von einer durch card complete veranlassenen Sperre und über deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
- 13.5. Wird an einem Terminal (Bargeld-Automat oder Zahlungsterminal) an einem Kalendertag (unabhängig vom Standort und vom Betreiber des jeweiligen Terminals wird ein Kalendertag nach österreichischer Zeitrechnung zugrunde gelegt) die PIN dreimal in unmittelbarer Folge unrichtig eingegeben, so kann die weitere Verwendung der Karte durch PIN-Verifizierung an diesem Kalendertag aus Sicherheitsgründen unterbunden werden. Abhängig vom Betreiber des vom KI benutzten Terminals kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch ein Karteneinzug erfolgen; dies auch ohne dass zuvor das Terminal einen Warnhinweis tätigt.
- 13.6. Liegt die Ursache für eine Kartensperre in der Sphäre des KI, ist card complete berechtigt eine Sperrgebühr (Punkt 20.) zu verrechnen.
- 13.7. Die Verwendung einer gesperrten Karte ist unzulässig.
- 14. Änderung der Adresse des Karteninhabers/Kommunikationsmittel**
- 14.1. Der KI hat card complete unverzüglich eine Änderung seiner Anschrift/E-Mail Adresse schriftlich unterfertigt oder durch andere von card complete zugelassene Verfahren, die den KI verifizieren, mitzuteilen. Wenn der KI eine Änderung nicht bekanntgegeben hat, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen/Monatsrechnungen der card complete an die zuletzt vom KI bekanntgegebene Anschrift/E-Mail Adresse diesem als zugegangen.
- 14.2. Als Kommunikationsmittel wird die elektronische Kommunikation per E-Mail und/oder (fern)schriftliche Kommunikation in Papierform und/oder mündliche Kommunikation vereinbart, soweit in den AGB oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes festgehalten ist. Der KI hat empfangenseitig dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Zusendung an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden kann. Er hat technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren.

15. Zusatzkarten

- 15.1. Im Auftrag des Hauptkarteninhabers können auch Zusatzkarten für Dritte (Zusatzkarteninhaber) ausgestellt werden. Karte, PIN und Registrierungs-Code eines Zusatzkarteninhabers werden an den Hauptkarteninhaber gesandt, der diese unverzüglich dem Zusatzkarteninhaber zu übergeben hat. Der Hauptkarteninhaber hat für die Einhaltung dieser AGB durch den Zusatzkarteninhaber zu sorgen. Ihn treffen sämtliche sich aus diesen AGB ergebende Pflichten auch hinsichtlich der Zusatzkarte.
- 15.2. Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtswirksame Erklärungen die Zusatzkarte betreffend abgeben. Die Zusatzkarte kann durch den Hauptkarteninhaber oder den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden. Der Hauptkarteninhaber haftet card complete gemeinsam mit dem Inhaber der Zusatzkarte als Gesamtschuldner für die Zahlung aller durch die Benutzung der Zusatzkarte entstandenen Verbindlichkeiten.

16. Karten für dienstliche Aufwendungen

- 16.1. Firmenkarten werden von einer natürlichen Person und einem Unternehmen beauftragt, sind als solche besonders gekennzeichnet und sind für dienstliche Aufwendungen zu verwenden, die mit der Firmenkarte bezahlt werden. Der KI haftet nicht für die Bezahlung aller durch die Verwendung der Firmenkarte aufgrund der Zahlungsanweisung des KI entstandenen Verbindlichkeiten.
- 16.2. Wird eine Karte, die keine Firmenkarte (Punkt 16.1.) ist, von einer natürlichen Person und einem mit beauftragendem Unternehmen beauftragt und ist diese für dienstliche Aufwendungen zu verwenden, gilt die Regelung des Punktes 16.3. für dienstliche Aufwendungen, wenn diese mit der Karte bezahlt werden.
- 16.3. Der Inhaber einer Firmenkarte/Karte, die für dienstliche Aufwendungen zu verwenden ist, ist berechtigt, seine Zahlung/seiner persönlichen Haftung für dienstliche Aufwendungen, die über ein Konto des KI abzurechnen sind, nach Insolvenz des Unternehmens, spätestens jedoch 90 Tage nach Erhalt der jeweiligen Monatsrechnung zu widerrufen/zu widersprechen. card complete wird den Inhaber der Firmenkarte/Karte in der Monatsrechnung auf die 90-tägige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Mit dem Widerruf/Widerspruch überträgt der Inhaber einer Firmenkarte/Karte seine Ersatzansprüche gegen das Unternehmen, den Insolvenz-Entgelt-Fonds oder eine an dessen Stelle tretende Sicherungseinrichtung an card complete zur Einziehung und folgt alle ihm verfügbaren diesbezüglichen Unterlagen an card complete aus. card complete nimmt die Übertragung zur Einziehung bereits jetzt an.
- 16.4. Unter dem Begriff Unternehmen ist auch eine öffentliche Stelle oder eine selbständige natürliche Person zu verstehen. Unter dienstlichen Aufwendungen sind geschäftlich/dienstliche Aufwendungen zu verstehen, die im Interesse des Unternehmens erfolgen.

17. Verwendung der Karte in elektronischen Datenetzen (e-commerce), Online-Kundenportal und Änderungsmöglichkeit der PIN

- 17.1. Der KI hat sich bei Verwendung von Kartendaten in elektronischen Datenetzen ausschließliche verschlüsselter Systeme zu bedienen, welche das Kommunikationsprotokoll https (HyperText Transfer Protocol Secure) verwenden. Die Verwendung von Kartendaten in unverschlüsselten Systemen kann zu Schäden führen, die ein Mitverschulden des KI begründen können.
- 17.2. Für die Teilnahme an den speziellen Sicherheitssystemen VbV/MCSC hat sich der KI durch Eingabe der Kartendaten, des Registrierungs-Codes, sowie sonstiger persönlicher Daten über die Website www.cardcomplete.com oder während einer Transaktion bei einer Akzeptanzstelle, die VbV/MCSC anbietet, zu registrieren. Dabei ist ein nicht naheliegendes, zumindest achtstelliges Passwort zu wählen, welches jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Registrierungs-Code oder anderen Codes der Karte stehen darf. Das Passwort sowie die persönliche Sicherheitsnachricht (eine Textmeldung die bei VbV/MCSC-Anwendungen angezeigt wird, um sicherzustellen, dass Passworteingaben ausschließlich gegenüber card complete abgegeben werden) können jederzeit über die Website www.cardcomplete.com oder über das Online-Kundenportal (Punkt 17.5) geändert werden. Bei der Registrierung im Zuge einer Transaktion bei einer Akzeptanzstelle, die VbV/MCSC anbietet, wird als Sicherheitsnachricht das Geburtsdatum (Monat und Jahr) des KI angezeigt.
- 17.3. Stimmt die persönliche Sicherheitsnachricht nicht mit der dem KI bekannten überein, ist der Vorgang abzubrechen und card complete umgehend zu informieren. Beendet der KI dennoch den Vorgang, so kann dies zu Schäden führen, die ein Mitverschulden des KI begründen können. Mit Bekanntgabe der Kartendaten und des Passwortes bestätigt der KI die Rechtmäßigkeit der Transaktion sowie die Richtigkeit der persönlichen Sicherheitsnachricht. Bei mehrmaliger unrichtiger Eingabe des Passwortes wird die Teilnahme an VbV/MCSC aus Sicherheitsgründen bis zur Aufhebung der Sperre durch den KI gesperrt.
- 17.4. card complete behält sich vor, die Verwendung der Karte bei Akzeptanzstellen, die VbV/MCSC anbieten, zu versagen, wenn der KI, trotz mehrmaliger Aufforderung, keine Registrierung für die Teilnahme an VbV/MCSC tätigt. Der KI ist jedoch berechtigt diese Verwendungsmöglichkeit wieder zu erlangen, wenn er sich für die Teilnahme an VbV/MCSC registriert.
- 17.5. Um weitere Serviceleistungen (z.B. Umsatzabfrage) über die Website www.cardcomplete.com bzw. www.cardcomplete-control.com oder über die für bestimmte mobile Endgeräte (z.B. Smartphone, Tablet) zur Verfügung gestellte App nutzen zu können (Online-Kundenportal), muss der KI ein Benutzerkonto mit einem nicht naheliegenden, zumindest achtstelligen Passwort erstellen. Dadurch erhält der Karteninhaber ein begrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht, wobei der Umfang der Funktionalität Änderungen unterliegt.
- Für die Nutzung des Online-Kundenportals hat sich der Karteninhaber mit seinem Benutzerkonto anzumelden. Bei dreimaliger unrichtiger Eingabe des Passwortes oder bei begründetem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung kann die Teilnahme im Online-Kundenportal aus Sicherheitsgründen bis zur Aufhebung der Sperre durch den KI unterbunden werden.
- Für jedes Benutzerkonto besteht die Möglichkeit mehrere Karten, deren Ausgeber card complete und der KI der Inhaber selbst ist, hinzuzufügen, wobei die Verifizierung durch Eingabe des jeweiligen Passwortes für VbV/MCSC erfolgt. Eine Karte kann immer nur mit einem Benutzerkonto verknüpft werden. Im Zuge der Erstellung eines Benutzerkontos muss zumindest eine Karte hinzugefügt werden. Leistungen im Online-Kundenportal werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern bei den Leistungen nicht ausdrücklich Gegenteiliges vermerkt ist. Die durch die Nutzung durch den KI bei diesem anfallenden Internet- oder Telefonkosten sind vom KI zu tragen.

- 17.6. Eine einmalige Änderung der vierstelligen, numerischen PIN kann durch den KI für Karten, für die dieser Service ausdrücklich angeboten wird, über die Website www.cardcomplete.com initiiert werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an den speziellen Sicherheitssystemen (VbV/MCSC). Nach Verifizierung des Karteninhabers durch Eingabe des Passwortes für VbV/MCSC ist die Bekanntgabe einer vierstelligen numerischen Wunsch-PIN möglich. Unsichere Zahlenkombinationen (z.B.: 1111, 1234, etc.) können vom System zurückgewiesen werden. Zur Aktivierung der Wunsch-PIN hat binnen 48 Stunden nach Bekanntgabe eine erfolgreiche Behebung am Bargeld-Automaten durch Eingabe der ursprünglichen PIN zu erfolgen. Danach ist ausschließlich die neue PIN verwendbar. Für die Behebung im Rahmen der Aktivierung wird das Barbehebungsentgelt (Punkt 20.), sofern es sich um eine Bargeld-Behebung in Euro innerhalb der Europäischen Union handelt, maximal in der Höhe der Mindesthöhe des Barbehebungsentgeltes zum selben Wertstellungsdatum refundiert.

18. Änderung der Geschäftsbedingungen

Eine Änderung dieser AGB wird dem KI schriftlich zur Kenntnis gebracht und gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung als genehmigt, wenn der KI nicht schriftlich unterfertigt innerhalb dieser Frist widerspricht. Die geänderten AGB werden dem KI über www.cardcomplete.com zugänglich gemacht. Ein Widerspruch berechtigt beide Vertragsparteien zur Auflösung des Kartenvertrages aus wichtigem Grund. card complete wird den KI auf die Änderung der AGB, die zweimonatige Frist, den Fristbeginn, die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zustehenden Rechte besonders hinweisen.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt für die (vor)vertragliche Rechtsbeziehung österreichisches Recht mit Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die Anwendung des Signatursesetzes (SigG) wird ausgeschlossen, sofern in den AGB bzw. durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem KI und card complete nichts anderes festgehalten ist. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG wird ausschließlich das für 1020 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Klagen gegen Verbraucher gilt gemäß § 14 KSchG der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung.

20. Entgelte, Gebühren und Zinsen:

Bearbeitungsentgelt	1,5%
Barbehebungsentgelt	3%, mindestens EUR 3,63
Sollzinssatz	14% p.a.
Verzugszinssatz	16,5% p.a.
Sperrgebühr	EUR 40,-
Transaktionsbelegduplikat	EUR 10,-
Monatsrechnungsduplikat	EUR 3,-
Kostensersatz für postalische Zusendung der Monatsrechnung	EUR 0,90
Rücklastschriftspesen	tatsächlich anfallende Bankspesen zzgl. Bearbeitungsgebühr von EUR 4,-
Mahnwesen:	
Zahlungserinnerung bis EUR 100,-	unentgeltlich
Zahlungserinnerung über EUR 100,-	EUR 5,-
Zahlungserinnerung über EUR 1.000,-	EUR 10,-
1. Mahnung	EUR 20,-
2. Mahnung	EUR 30,-
Kartengebühr	laut Kartenauftrag
Ersatzkartengebühr	EUR 7,-
Kartenversandentgelt (außerhalb Österreichs):	
– innerhalb der Europäischen Union	EUR 20,-
– außerhalb der Europäischen Union	EUR 25,-

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei card complete Service Bank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	bis 31.12.2018: 20 Arbeitstage vom 01.01.2019 bis 31.12.2020: 15 Arbeitstage vom 01.01.2021 bis 31.12.2023: 10 Arbeitstage ab 01.01.2024: 7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. A-1010 Wien, Börsegasse 11 Telefon: +43 (1) 533 98 03-0 Fax: +43 (1) 533 98 03-5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

<p>(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.</p> <p>(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze: Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.</p> <p>(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten: Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.</p> <p>(4) Erstattung: Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., A-1010 Wien, Börsegasse 11, Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, Fax: +43 (1) 533 98 03-5, E-Mail: office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen (bis zum 31. Dezember 2018), vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab dem 1. Jänner 2024 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.</p> <p>Während der Übergangszeiträume haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherheitsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrages auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 ESAEG verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.</p> <p>Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.</p> <p>Weitere wichtige Informationen: Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.</p>
--